

Antrag

gem. § 27 GOG

der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

im inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorberatung der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und ein Stiftungseingangssteuergesetz erlassen wird – Schenkungsmeldegesetz 2008 (SchenkMG 2008) – (549 und Zu 549 d. B.)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 lautet der Abs. 3:

"(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 0,14 Euro,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 0,24 Euro,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer0,42 Euro."

2. Im § 10 Abs. 4 wird der Betrag von „0,045“ durch den Betrag „0,05“ ersetzt.

3. Dem § 77 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 10 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Mit 1. Jänner 2010 tritt § 10 Abs. 3 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltenden Fassung wieder in Kraft.“

Begründung:

Um den gestiegenen Treibstoffpreisen und den damit erhöhten Belastungen der Pendler entgegenzuwirken, wird das Kilometergeld für Personen- und Kombinationskraftwagen von derzeit 37,6 Cent je Kilometer auf 42 Cent je Kilometer ab 1.7.2008 erhöht. Budgetärer Aufwand per anno: 25 Mio. Euro.